



Statuten

Art 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Quartierverein Schinznach-Bad» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Art 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, Gestaltung und Durchführung von Anlässen für die Bevölkerung des Ortsteils Schinznach-Bad der Stadt Brugg. Dies geschieht im Hinblick auf gesellschaftliche, kulturelle, künstlerische, kulinarische oder andere Veranstaltungen.

Art 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Im Übrigen kann der Verein auch Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art 4: Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden. *Familienmitglied* zählt mit max. 2 Stimmen. Definition Familienmitglied = Eltern mit minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt wohnend. *Passivmitglied* ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person werden.

Art 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art 6: Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist immer auf den nächsten GV-Termin möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art 7: Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art 8: Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt. Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich eingeladen, dies unter Beilage der Traktandenliste. Schriftliche Anträge für die GV sind zwei Wochen vor dieser einzureichen.

Die Generalversammlung hat die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Stimmzählers/der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Jahresbericht des Vorstands und dessen Genehmigung, Mutationen
- d) Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- e) Wahl des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- h) Beschluss über das Jahresbudget
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- k) Behandlung der Ausschlussrekurse
- l) Behandlung von Anträgen

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem oder mehreren Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident vertritt den Verein im Auftrag seines Vorstandes nach aussen und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit seinem Vorstand.

Art. 10: Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 11: Unterschrift

Der Verein ist verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art 12: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Quartiervereins Schinznach-Bad kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen; und wenn ein Quorum von mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung erreicht ist.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb einer angemessenen Frist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Quartiervereins fließt ein allfälliger Überschuss –nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten– an eine gemeinnützige oder öffentliche steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche an der Versammlung bestimmt wird.

Art. 15 Versicherungen

Jedes Mitglied muss selber für seinen Versicherungsschutz besorgt sein. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art 16: Inkrafttreten

An der Gründungs-Generalversammlung vom 6. März 2020 wurden diese Statuten von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

Schinznach-Bad, 6. März 2020

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Romy Meyer

Susanne Bircher